



Wegweiser für Eilanträge bei **Häuslicher Gewalt und Stalking** (Gewaltschutzgesetz)

**Amtsgericht
Offenbach am Main**



Hrsg.:
Arbeitskreis gegen
häusliche und sexuelle Gewalt
Offenbach am Main
Unterstützt durch AK Interventionen bei
Gewalt gegen Frauen Frankfurt (AK InGe)



Das Gewaltschutzgesetz

bietet zivilrechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner oder Partnerinnen, Bekannte und fremde Personen.

Anträge

Welche Anträge können Sie stellen?

● Ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax, Kontaktaufnahme über Dritte und digitale Medien.



● Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit, Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

Kosten

Für ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten.

- möglicherweise auch für den Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin
- möglicherweise für Ihre Anwältin/Ihren Anwalt
- möglicherweise für die Anwältin/den Anwalt der gewalttätigen Person

Tipp

Es besteht die Möglichkeit **Verfahrenskostenhilfe** zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben.

„Beantragen Sie Verfahrenskostenhilfe immer für die Zustellung und Vollstreckung zusammen.“

Für den **Verfahrenskostenhilfeantrag** brauchen Sie:

- Nachweise über ihr Einkommen: (Verdienstbescheinigung, ALG II etc.)
- Nachweise über Ihre Ausgaben: Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.

Amtsgericht

Welches Gericht ist zuständig wenn Ihr Wohnort in Offenbach ist?

Amtsgericht Offenbach am Main

Kaiserstr. 18

Tel.: 069 / 80 57 – 0

Montags – Donnerstag

9:00 Uhr – 16 Uhr

Freitag

9:00 Uhr – 14:30 Uhr



Dokumente

Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst stellen. Sie brauchen dazu keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen. Bei Bedarf können Sie eine Dolmetscherin hinzuziehen.

In der Rechtsantragsstelle werden Ihre Anträge von einem Rechtspfleger/einer Rechtspflegerin aufgenommen und einem Familienrichter/einer Familienrichterin vorgelegt.

Sie sollten sich auf die Antragsstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist. Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Was sollten Sie für die Gewaltschutzanträge mitbringen?

- Ausweispapiere
- polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeigeerstattung
- polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- wenn möglich Adressen und eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder Zeuginnen
- den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung
- die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält

Rechtsprechung

Was passiert nach der Antragsstellung?

Der Familienrichter/die Familienrichterin entscheidet zeitnah - nach Möglichkeit am Tag der Antragstellung – ob der Erlass einer einstweiligen Anordnung gerechtfertigt ist. Dabei werden auch die Interessen der Gegenseite am rechtlichen Gehör mit berücksichtigt.



Dies kann dazu führen, dass die einstweilige Anordnung nicht gleich erlassen wird, sondern eine mündliche Verhandlung angesetzt wird, zu der Sie und die der Gewalttat beschuldigte Person geladen werden. Dieser Termin findet in der Regel 1-2 Wochen nach Antragstellung statt.

Das Gericht informiert Sie vom Ergebnis der richterlichen Entscheidung. Wird ein Beschluss ohne mündliche Verhandlung erlassen, können Sie den Beschluss abholen. Zustellung an den Gegner kann durch das Gericht über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle veranlasst werden. Ladungen zu einem Termin erfolgen per Post.

Tipp

Beschluss

Es kann sein, dass Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung erhalten und die gewalttätige Person noch in der Wohnung ist.

Ein Gerichtsvollzieher/eine Gerichtsvollzieherin kann die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

Fragen Sie an der Pforte des Amtsgerichtes nach der Gerichtsvollzieherverteilerstelle.

Dort erhalten Sie die Kontaktdaten des Gerichtsvollziehers/der Gerichtsvollzieherin für Ihren Wohnort.

Wichtig

Gibt es noch keinen Gerichtsbeschluss bis zum Ablauf der polizeilichen Wegweisungsverfügung, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden.

Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält?

Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an das Kontakt - oder Näherungsverbot hält.

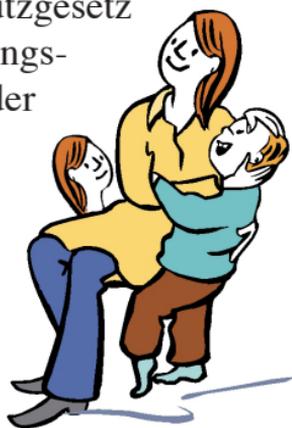
Achtung

Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei rufen oder eine Strafanzeige stellen. Informieren Sie auch das Gericht, das den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen hat.

Die Kinder

Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht. Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind. Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder. Sie können in einer der beiden **Erziehungsberatungsstellen und im Allgemeinen Sozialen Dienst in Offenbach a. M.** einen Termin vereinbaren:



Beratungsstelle für Eltern Kinder und Jugendliche

Jugendamt
Hessenring 57
63071 Offenbach a. M.
Tel: 069-8065-2490

Allgemeiner Sozialer Dienst Jugendamt

Berlinerstr. 100
63065 Offenbach a. M.
Tel: 069-8065-2233

Caritashaus St. Josef Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Paare

Platz der Deutschen Einheit 7
Eingang: Kaiserstr. 69
63065 Offenbach a. M.
Telefon (0 69) 8 00 64 – 230

Beratung und Unterstützung

Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

In allen in dieser Broschüre genannten Beratungsstellen werden Sie zu:

- Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht usw.)
- Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

informiert und beraten.

Die Beraterinnen unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Wir überlegen mit Ihnen, was Sie für ihren Schutz vor weiterer Gewalt tun können.

Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.

Kontakte

**Wenn Sie in Gefahr sind,
rufen Sie die Polizei - Notruf 110**

**Frauen helfen Frauen e.V.
Beratungsstelle für Frauen und
Interventionsstelle**

Bieberer Straße 17
63065 Offenbach am Main
Tel.: 069 / 81 65 57

**Frauen helfen Frauen e.V.
Frauenhaus**

Postfach 100540
63005 Offenbach am Main
Tel.: 069 / 88 61 39
Fax: 069 / 88 23 82

Caritashaus St. Josef

Beratung bei Streit und Eskalation
in Partnerschaft und Familie.
Beratung für Männer und Paare

Kaiserstraße 69
63065 Offenbach am Main
Tel.: 069 / 800 64 - 230
Fax: 069 / 800 64 - 258
eb-Offenbach@cv-offenbach.de



Flyerbestellung

Bestelladresse:

Stadt Offenbach
Frauenbüro, Rathaus
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main
Tel.: 069 / 80 65-2010
www.offenbach-fuer-frauen-und-maedchen

Unterstützt und finanziert durch:

Stadt
Offenbach
am Main



Frauenbüro

Stadt
Offenbach
am Main



Kommunale
Prävention



Gestaltung: vd-design, Hanau

Druck: 2. Auflage 1.500

Stand: 02.12.2013